

Gelöschkt m.2.84

71

Kraftfahrzeugteile-Typblatt

für die vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilte

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40552

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: N 7015412

Inhaber der ABE Rial Dieter Wipperfürth GmbH
und Hersteller: 6802 Ladenburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender
Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Typzeichen

KEA 40552

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

72

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ N 7015412, dürfen nur zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an der Hinterrachse der dort aufgeführten Kraftfahrzeuge (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München) feilgeboten werden, sofern diese an der Vorderachse mit Sonderrädern, Typ N 6015412, (Typzeichen KRA 40553) ausgerüstet sind.

Typ	Ausf.	Verkaufsbezeichnung	Bereifung	Auflagen und Hinweise
BMW 3	16	BMW 316	205/50 R 15	1)2)3)4)
	18	BMW 318		5)6)7)8)
	20 mit Motortyp BMW 120.1	BMW 320		9)10)11)
	A 16	BMW 315 BMW 316 BMW 315 Cabriolet BMW 316 Cabriolet		
	A 18	BMW 316 BMW 318 BMW 316 Cabriolet BMW 318 Cabriolet		
	A 18i	BMW 318i BMW 318i Cabriolet		
	20 mit Motortyp 20 6V Z1	BMW 320		1)2)3)4) 6)8)9) 10)11)
	20i	BMW 320i		
	A 20	BMW 320 BMW 320 Cabriolet		
	23i	BMW 323i		1)2)3)4)
	A 23i	BMW 323i BMW 323i Cabriolet		8)9)10) 11)

ABE Nr. 40552

Auflagen und Hinweise:

- 1) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur gerade Ventile 40 MS DIN 7779 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.
- 3) Die Montage des Reifens darf nur von der Innenseite des Rades erfolgen.
- 4) An der Hinterachse ist der Einbau von Schraubenfedern nach Kissel-Teile-Nr. 3352 100 sowie der Einbau von Gasdruckdämpfern nach Kissel-Teile-Nr. 33 52 110 erforderlich (die Fahrzeughöhe verringert sich hierdurch um ca. 25 mm). Die Teile sind an sichtbarer Stelle mit einem Aufkleber oder der eingeprägten Teile-Nr. gekennzeichnet.
- 5) Der Einbau von Antriebswellen mit ϕ 30 mm ist erforderlich.
- 6) Der Einbau eines Stabilisators hinten mit ϕ 17 mm ist erforderlich.
- 7) Der Einbau eines Stabilisators vorne mit ϕ 23 mm ist erforderlich.
- 8) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite nur Klammergegewichte am Felgenhorn verwendet werden.
- 9) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 10) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 11) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

ABE Nr. 40552

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen:

Felgengröße:

Typ:

Herstellldatum (Monat, Jahr):

Typzeichen:

Einpreßtiefe:

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten ~~nebst Anlagen~~ der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 18.01.1982/08.04.1982 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 18. Juni 1982
Im Auftrag
Hunkeler

Begläubigt:

Regierungssekretär

Anlage:
1 Gutachten

Gutachten 40552

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt
1

75

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: N7o15412	Hersteller/Vertriebsfirma: Rial Dieter Wipperfürth GmbH Daimlerstr. 53 6802 Ladenburg
--	-------------------------	--

I. Beschreibung der Sonderräder:

Hersteller und Vertrieb:

Rial Dieter Wipperfürth GmbH
Daimlerstr. 53
6802 Ladenburg

Fabrikmarke:

rial

Art der Sonderräder:

Einteilige LM-Sonderräder mit unsymmetrischem Tiefbett und Doppelhump (Niederdruck-Kokillenguß), Felgenschüssel mit kreuzweise verrippten rippenartigen Speichen, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt.

Bearbeitung der Sonderräder:

Felgenbett mit Felgenhörner, wahlweise Sichtfläche außen; Radanschlußfläche und Mittenbohrung spanabhebend bearbeitet.

Korrosionsschutz:

3-Schichtenlackierung

I.1. Sonderraddaten:

Rad-Nr. bzw. Radtyp:

N7o15412

Radgröße nach Norm:

7J x 15 H2

Einpreßtiefe:

12 \pm 1 mm

zulässige Radlast:

425 kg

Gewicht eines Rades:

ca. 7,1 kg (unlackiert)

2. Radanschluß:

Befestigungsart:

Mit 4 Kegelbundschrauben, Gewinde M12 x 1,5, Schaftlänge 29 mm, die vom Radhersteller mitgeliefert werden.

Anzugsmoment der Radschrauben:

90 Nm

Lochkreisdurchmesser:

100 \pm 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser:

57 \pm 0,2 mm

Zentrierart:

Mittenzentrierung

Gutachten 40552

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

2

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: N7o15412	Hersteller/Vorababsatzkennox Rial Dieter Wipperfürth GmbH Daimlerstr. 53 68o2 Ladenburg
--	-------------------------	---

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder:

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke:	rial
Radtyp:	N7o15412
Radgröße:	7J x 15 H2
Einpreßtiefe:	E=12
Typzeichen:	KBA.....nach Erteilung der ABE
Herstellldatum:	Fertigungsmonat und-jahr z.B. Mai 1981 in Form von



Lochkreisdurchmesser: LK 100

I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Personenkraftwagen jedoch nur an der Fahrzeughinterachse in Verbindung mit den Sonderrädern Typ N 6o15412 an der Fahrzeugvorderachse verwendet werden:

Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren Werke AG, 8000 München 40

Fahrzeugtyp und Ausführung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
BMW3 Ausf.16	BMW 316	9637	2o5/5o VR 15	1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 1o) 11) 12)
Ausf.18	BMW 318			
Ausf.2o Motortyp BMW12o.1	BMW 32o			
Ausf.2o Motortyp 2o 6V Z1	BMW 32o			
Ausf.2o i	BMW 32o i			
Ausf.23 i	BMW 323 i			

Gutachten 40552

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt
3

47

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: N7o15412	Hersteller/Kennzeichnung Rial Dieter Wipperfürth GmbH Daimlerstr. 53 6802 Ladenburg
--	-------------------------	---

I. 4. Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeugtyp und Ausführung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise	
BMW 3 Ausf.A16	BMW 315	9637/1	205/50 VR 15		
	BMW 316			1) 2) 3) 4) 5) 6)	
	Ausf.A18			7) 8) 9) 10) 11) 12)	
	Ausf.A18i			1) 2) 3) 4) 5) 7) 8)	
	Ausf.A20			9) 10) 11)	
BMW3 Ausf.A16	BMW318i (Automatic)			1) 2) 3) 4) 5) 8) 9)	
	Ausf.A23i			10) 11)	
	BMW 315	Einzel-BE		1) 2) 3) 4) 5) 6)	
	BMW 316			7) 8) 9) 10) 11)	
	Cabriolet (Automatic)			12)	
Ausf.A18	BMW316			1) 2) 3) 4) 5) 7)	
	BMW318			8) 9) 10) 11)	
	Cabriolet (Automatic)				
	Ausf.A18i				
	BMW 318 i				
Ausf.A20	Cabriolet (Automatic)				
	BMW 320			1) 2) 3) 4) 5) 8)	
	Cabriolet (Automatic)			9) 10) 11)	
	Ausf.A23 i				
	BMW 323 i				
Ausf.A23 i	Cabriolet (Automatic)				

Auflagen und Hinweise:

- 1) Wenn die in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße 205/50 VR 15 noch nicht in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Metallschraubventile 4o MS DIN 7779 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Metallschraubventile 4o G DIN 7771 zulässig.

Gutachten 40552

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

4

nach § 22 StVZO
der Typsprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vorhaben:
Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	N7015412	Rial Dieter Wipperfürth GmbH Daimlerstr. 53 6802 Ladenburg

I.4. Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

- 3) Die Montage des Reifens darf nur von der Innenseite des Rades erfolgen.
- 4) Die Verwendung der Rad-Reifen-Kombination ist nur an der Hinterachse möglich.
 - An der Hinterachse ist der Einbau von Schraubenfedern nach Kissel Teile-Nr. 3352 100, sowie der Einbau von Gasdruckdämpfern nach Kissel Teile-Nr. 33 52 110 erforderlich (die Fahrzeughöhe verringert sich hierdurch um ca. 25 mm). Die Teile sind an sichtbarer Stelle mit einem Aufkleber oder der eingeprägten Teile-Nr. gekennzeichnet.
- 6) Der Einbau der Antriebswellen mit 30 mm Ø ist erforderlich.
- 7) Der Einbau eines hinteren Stabilisators mit 17 mm Ø ist erforderlich.
- 8) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Rad-schrauben verwendet werden.
- 9) Zum Auswuchten der Sonderräder können an der Radaußenseite nur Klammergegewichte angebracht werden.
- 10) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 11) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht mehr gefahren werden können.
- 12) Der Einbau eines vorderen Stabilisators mit 23 mm Ø ist erforderlich.

I.5. Spurverbreiterung:

Durch die Einpreßtiefe von 12 mm wird eine Spurverbreiterung bis zu 34 mm erreicht.

Gutachten 40552

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

5

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7J x 15 H2	Typ: N7015412	Hersteller/Vermittler/ Rial Dieter Wipperfürth GmbH Daimlerstr. 53 6802 Ladenburg
--	------------------	--

II. Sonderradprüfung:

1. Felgengröße:

Die Maße und Toleranzen der unsymmetrischen Tiefbettfelge mit beiderseitigem Hump entsprechen den Vorlagen der E.T.R.T.O.-Norm.

Die Maße wurden nachgeprüft.

Die nachgeprüften Muster stimmten in den wesentlichsten Punkten mit den Zeichnungsunterlagen überein.

Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung der angegebenen Personenkraftwagen sind vom Fahrzeugherrsteller in Verbindung mit einer 10.000 km Nürburgring-Erprobung freigegeben.

Die abweichende Fahrwerksabstimmung (Dämpfer, Federn) wurde in einem 2000km Hockenheimring-Fahrversuch überprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht geprüft.

3. Festigkeitsprüfung:

3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Die Dauerfestigkeit wurde auf einem unwuchtbelasteten Scheibenradprüfstand untersucht. Der Prüfung wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast: F_R = 425 kg

Reibwert: μ = 0,9

dynamischer Reifenhalbmesser: r_{dyn} = 0,285 m

Einpreßtiefe: e = 12 mm

max. Biegemoment: M_{Bmax} = 2239 Nm

An den geprüften Rädern konnten nach Erreichen der vorgeschriebenen Mindestlastspielzahlen keine Anrisse festgestellt werden. Ein unzulässiger Abfall des Anzugsmomentes der Radschrauben war nicht gegeben.

Gutachten

40552

80
Blatt 6

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/ Vermittler
Sonderräder für Personenkraftwagen 7J x 15 H2	N7015412	Rial Dieter Wipperfürth GmbH Daimlerstr. 53 6802 Ladenburg

II.3.2. Felgenhornprüfung :

Die Energieaufnahme bis zu gefährlichen Beschädigungen des äußeren und inneren Felgenhorns lag über den geforderten Mindestwerten.

4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten ist bei der aufgeführten Rad-Reifen-Kombination nicht mehr möglich.

III. Zusammenfassung:

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ N 7015412 der Firma Rial Dieter Wipperfürth GmbH, 6802 Ladenburg entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen" vom 03.04.1975 mit Änderungsentwurf vom 25.07.80.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Wird die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, so muß der Inhaber eine gleichmäßige, reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten. Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich der Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung der Räder beeinträchtigen können; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4. sowie über die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hingewiesen werden.

Die Bezieher der Sonderräder sollten außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserverades die Original-Befestigungsschrauben zu verwenden sind.

Nachdem durch den Anbau der Sonderräder am Fahrzeug Änderungen vorgenommen werden müssen, ist eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO erforderlich.

Es ist hierbei besonders auf die unter Punkt I.4. aufgeführten Auflagen und Hinweise zu achten.